

### **Richtlinie für die Erstattung von Bewirtungskosten im Hochschulbereich der Universität Leipzig**

Nach den für die Bewirtschaftung von Haushalts- und Drittmitteln geltenden Regelungen und Vorschriften ist eine Übernahme und Erstattung von Bewirtungskosten grundsätzlich nicht vorgesehen.

Da jedoch in Einzelfällen die Bewirtung von Gästen und Mitarbeitern im Rahmen der Erfüllung der Dienstaufgaben angezeigt sein kann, regelt diese Richtlinie, welche Bewirtungskosten erstattungsfähig sind und aus welchen Mitteln sie gezahlt werden können. Der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, und Angemessenheit gemäß § 7 Sächsischer Haushaltsordnung ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Zur Begriffsdefinition:

#### **Bewirtung**

Eine Bewirtung liegt vor, wenn Personen beköstigt werden und **die Darreichung von Speisen und Getränken dabei eindeutig im Vordergrund steht**. Sie kann extern in einem Restaurant oder in den Räumlichkeiten der Universität stattfinden. (z.B. Einladung von Referenten, Kooperationspartnern zu einem abendlichen Essen, Stehempfang)

#### **Aufmerksamkeiten**

Die Gewährung von Aufmerksamkeiten in geringem Umfang ist eine Geste der Höflichkeit. **Im Vordergrund steht der betriebliche oder geschäftliche Anlass**. Dazu zählen das Reichen von Kaffee, Tee, Mineralwasser, Gebäck oder einem Pausenimbiss.

### **1. Grundsätze**

#### **1.1. Keine Erstattung aus Haushaltsmitteln und Spenden**

Es gibt keine Möglichkeit, Bewirtungen aus Haushaltsmitteln zu finanzieren. Lediglich der/die Rektor/in verfügt über einen Fonds, der Mittel für „außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen“ in einem begrenzten Rahmen vorsieht.

Eine Erstattung aus eingeworbenen Spenden ist ebenfalls ausgeschlossen, da die Universität für deren Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken haftet.

#### **1.2. Erstattung aus Mitteln Dritter**

Drittmittel sind grundsätzlich nur zur Erfüllung von Aufgaben der Hochschule zu verwenden. Dabei sind die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit** zu berücksichtigen.

Nach den Vorschriften des **Steuerrechts** müssen Bewirtungskosten **betrieblich veranlasst** und nach der allgemeinen Verkehrsauffassung **in ihrer Höhe angemessen sein**. Die **Angemessenheit** der Bewirtungskosten richtet sich nach **den jeweiligen Branchenverhältnissen**.

**Betrieblich veranlasst und somit erstattungsfähig** können Bewirtungskosten demnach nur sein, wenn die Aufwendungen für die Bewirtung von Gästen und Mitarbeitern **ausschließlich im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Sinne des § 5 SächsHSG** entstehen oder dem **Fortgang wissenschaftlicher Ziele einzelner Projektvorhaben** dienen. Nach § 5 SächsHSG ist das z. B. gegeben bei

- der Förderung und Pflege der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit der Hochschulen
- Kooperationen mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Forschungsförder- einrichtungen, kulturellen Einrichtungen und der Wirtschaft
- der Förderung des Wissen- und Technologietransfers
- akademischen Ehrungen.

Nicht erstattungsfähig sind

- alkoholische Getränke
- die Bewirtung von Begleitpersonen (z.B. Ehegatten, Kinder)
- Trinkgelder
- Veranstaltungen geselliger Art (Ausflüge, Weihnachts- und Geburtstagsfeiern)

## **2. Geschäftlich und betrieblich veranlasste Bewirtungen und Bewirtungsaufwendungen**

Aus Mitteln Dritter (ausgenommen Spenden) können Bewirtungskosten erstattet werden, wenn

- die Bewilligungs- oder Vertragsbedingungen dies ausdrücklich gestatten bzw. die schriftliche Zusage des Geldgebers vorliegt (bei DFG-Programmpauschale und Overhead nicht nötig)
- die Bewirtung aus nachvollziehbaren Gründen notwendig ist
- die Bewirtungsaufwendungen in einem unmittelbaren Zusammenhang zum Forschungsvorhaben stehen und der Repräsentationszweck das Erreichen der wissenschaftlichen Ziele des Projektes fördert
- die Bewirtung nicht ausschließlich den Angehörigen der Universität Leipzig zugutekommt. Der Anteil der Angehörigen der Universität sollte max. **50 %** betragen.

## **3. Aufmerksamkeiten anlässlich betrieblicher oder geschäftlicher Anlässe (Besprechungen, Konferenzen, Seminare usw.)**

Unter die Gewährung von Aufmerksamkeiten fallen das Reichen von Kaffee, Tee, Mineralwasser und/oder Snacks. Wie bei den Bewirtungskosten sollen auch diese Ausgaben

- dem Zweck der Aufgabenerfüllung dienen
- nur bei Dienstbesprechungen mit externen Kooperationspartnern

gewährt werden.

#### 4. Bewirtungsnachweise

Mit dem Antrag auf Auslagenerstattung für Bewirtungen aus Mitteln Dritter hat der Antragsteller den **Zweck der Veranstaltung** und das damit verbundene **dienstliche Interesse** nachvollziehbar zu begründen und den **Teilnehmerkreis** anzugeben (siehe Anlage).

Bei **Bewirtungen in Restaurants** werden an die Belegnachweise folgende Anforderungen gestellt:

- Der Bewirtungsbeleg muss maschinell erstellt und mit einer Registriernummer (zugleich Rechnungsnummer) versehen sein.
- Er muss die genaue Bezeichnung der verzehrten Speisen und Getränke enthalten. Allgemeine Angaben wie Speisen und Getränke genügen nicht.
- Das Datum und der Ort der Bewirtung müssen erkennbar sein.
- Der Rechnungsbetrag ist in einer Summe inklusive Mehrwertsteuer sowie dem anzuwendenden Steuersatz anzugeben.
- Die Anschrift und die Steuernummer des Restaurants müssen auf dem Beleg vermerkt sein.
- Der Beleg ist vom Bewirtenden zu unterschreiben.

Bei der **Inanspruchnahme eines Dienstleisters** übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung dafür, dass die Grundsätze dieser Richtlinie eingehalten werden und haftet für ggf. festgestellte nicht erstattungsfähige Kosten.


Die Rechnung des Leistenden sollte folgende Angaben gem. § 14 Abs. 4 UStG enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer
- das Ausstellungsdatum
- die fortlaufende Rechnungsnummer
- die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- das nach Steuersätzen aufgeschlüsselte Entgelt
- den anzuwendenden Steuersatz.

#### 5. Schlussbestimmungen

Die Anträge auf Erstattung der Aufwendungen sind unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen im Dezernat 1, Sachgebiet Haushalt, einzureichen.

Die Richtlinie tritt zum 1.4.2011 in Kraft.

  
Dr. Frank Nolden  
Kanzler